

gerinitiative abgelehnt, die Fällarbeiten auf einer Grünfläche im sogenannten Thälmann-Viertel der Stadt Eisenach (Elefanten-Spielplatz) zu stoppen, Az. 5 E 215/23 Me.

Die Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH beabsichtigt auf der Grünfläche eine barrierefreie Mehrgenerationenwohnanlage zu errichten. Die Stadt Eisenach hatte auf der Grundlage eines positiven Bauvorbescheids der Wohnungsbaugesellschaft eine Teilbaugenehmigung zur Vornahme von Erdbauarbeiten und eine Genehmigung zur Fällung für 18 Bäume auf dem Baugrundstück erteilt.

Die Antragsteller, Mitglieder der Bürgerinitiative, beantragten, die begonnenen Fällarbeiten gerichtlich zu stoppen. Sie trugen vor, von der Fällaktion seien gesunde und wertvolle Laubbäume, die für das städtische Klima erforderlich seien, betroffen. Die Erschließung des Objekts sei nicht gesichert. Es bestehe ein Entwässerungsproblem. Der Spielplatz sei im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen. Die auf dem Spielplatz stehende Elefantenrutsche sei als Kulturdenkmal eingetragen und durch das Vorhaben substantiell gefährdet. Für die Mitglieder der Genossenschaft (AWG) führe das Vorhaben zu einer Minderung der Wohnqualität und des Wertes des Wohnungseigentums. Im Übrigen würden durch das Projekt Steuergelder verschwendet. Schließlich existierten eine Reihe besser geeigneter Brachflächen.

Die 5. Kammer des VG hat den Antrag abgelehnt. Die Antragsteller hätten die einfache Möglichkeit, Widerspruch gegen die Fällgenehmigung zu erheben, nicht ergriffen. Außerdem könne gerichtlicher Rechtsschutz nur gewährt werden, wenn eigene Rechte der Antragsteller verletzt seien. Der Vortrag öffentlicher Belange reiche nicht aus. Die Baumschutzsatzung der Stadt Eisenach schütze keine bestimmten Bürger, sondern sichere die für das Allgemeinwohl erforderliche Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Bäumen. Schließlich hätten die Antragsteller auch keine eigenen Rechte des Baurechts vorgebracht, die verletzt sein könnten.

Quelle: Pressemitteilung des VG Meiningen Nr. 1/2023 vom 24. Februar 2023

■ Sozialrecht

Keine Bonus-Monate beim Elterngeld wegen Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst von Klinikärzten ist Arbeitszeit. Er zählt auch als Zeit der Erwerbstätigkeit im Sinne des Elterngeldrechts und kann deshalb dazu führen, dass ein Arzt keine sog Partnerschaftsbonus-Monate beim Elterngeld bekommt. Das hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt mit Urteil vom 15. Dezember 2022 entschieden, Az. L 2 EG 3/21.

Geklagt hatte eine Klinikärztin. Nach der Geburt ihres Kindes im Jahr 2016 hatte sie elf Monate das Basiselterngeld bezogen, ihr Ehemann anschließend drei weitere Monate. Danach arbeiteten beide in Teilzeit und nahmen die vier sog Partnerschaftsbonus-Monate in Anspruch. Das setzte nach dem damaligen Recht voraus, dass beide Elternteile in diesen vier Monaten gleichzeitig im Monatsdurchschnitt nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig waren. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass die Ärztin, wenn man ihre Bereitschaftsdienste in der Klinik vollständig mitzählte, in einigen Monaten mehr als 30 Stunden pro Woche gearbeitet hatte. Deshalb forderte die zuständige Behörde das für die vier Partnerschaftsbonus-Monate zunächst nur vorläufig gezahlte Elterngeld zurück.

Dagegen klagte die Ärztin. Sie meinte, dass der Bereitschaftsdienst keine Erwerbstätigkeit im Sinne des Gesetzes sei. Sie

müsse sich zwar in der Klinik aufhalten, könne die Zeit im Bereitschaftsdienstzimmer aber weitgehend frei nutzen. Wenn man nur die Zeiten zähle, in denen sie tatsächlich zum Einsatz gekommen sei, dann habe sie durchweg weniger als 30 Stunden pro Woche gearbeitet. Mit dieser Argumentation hatte sie in erster Instanz vor dem Sozialgericht Erfolg. Auf die Berufung der Elterngeldstelle hat das LSG ihre Klage aber in einer jetzt veröffentlichten Entscheidung in zweiter Instanz abgewiesen. Nach Auffassung des Gerichts ist der Bereitschaftsdienst vollständig als Zeit der Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen, weil die Ärztin sich auf Weisung ihres Arbeitgebers in der Klinik aufhalten musste und weil dieser Dienst vergütet wurde. Ein weiterer Gesichtspunkt sei, dass die Ärztin sich während des Bereitschaftsdienstes gerade nicht um die Betreuung ihres Kindes kümmern konnte. Außerdem richte sich die Höhe des Elterngeldes nach dem Einkommen vor der Geburt. Hier wirke sich auch Einkommen aus Bereitschaftsdiensten positiv für den Elterngeldberechtigten aus. Dann sei es aber konsequent, solche Zeiten auch bei den Voraussetzungen der Partnerschaftsbonus-Monate zu berücksichtigen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen-Anhalt Nr. 2/2023 vom 8. Februar 2023

VERANSTALTUNGEN

■ Vortrag Prof. Dr. Johannes Masing zu Schutz des Persönlichkeitsrechts am 9. Mai 2023

Die Gesellschaft der Hamburger Juristen lädt zum Vortrag von Bundesverfassungsrichter a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. Johannes Masing zum Thema „Verfassungsrechtlicher Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zwischen Privaten“ am 9. Mai 2023 in den Plenarsaal des Hanseatischen OLG Hamburg, Sievekingplatz 2 in 20355 Hamburg, ein. Die Veranstaltung beginnt um 18 Uhr. Der Eintritt ist frei.

PERSONALIA

■ Claudia Kucklick zur Präsidentin des Sächsischen Landessozialgerichts ernannt

Claudia Kucklick wurde 1962 in Hannover geboren. Zunächst arbeitete sie als Assessorin beim Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie Niedersachsen eV 1995 trat sie in den höheren Justizdienst des Freistaates Sachsen ein. 1996 wurde Kucklick zur Richterin und 2004 als aufsichtsführende Richterin am Sozialgericht Dresden ernannt. 2004 bis 2008 wurde sie zunächst ans Staatsministerium für Justiz abgeordnet und später im Amt einer Ministerialrätin im Staatsministerium tätig. Anschließend kehrte Claudia Kucklick wieder ans Sozialgericht Dresden zurück. 2011 wurde sie zur Vizepräsidentin und 2015 schließlich zur Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dresden ernannt. 2019 folgte eine Abordnung an das Sozialgericht Dresden, sie übernahm dort Aufgaben des Präsidenten des Sozialgerichts. 2023 schließlich wurde Claudia Kucklick zur Präsidentin des Landessozialgerichts befördert.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz vom 20. Februar 2023